

 <p>Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr</p>	<p>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>001</p>	<p>Jahr</p> <p>2021</p>
<p>Sitzungstermin:</p>	<p>01.10.2021</p>	
<p>Vorlage zur:</p>	<p>Beratung/Empfehlung</p>	
<p>Beratungsgegenstand:</p>		
<p>Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen: 42 E: Joachimstraße / Rotthausener Straße</p>		
<p>Beschluss</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt den Räten der beteiligten Städte folgenden Beschluss zu fassen:</p> <p>Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:</p> <p>42 E (Joachimstraße / Rotthausener Straße)</p>		
<p>Anlage: Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 42 E: Joachimstraße / Rotthausener Straße</p>		
<p>Datum:</p>	<p>09.09.2021</p>	<p>gez.: Harter</p>

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 42 E (Joachimstraße / Rotthausener Straße) in Essen**Beschlusstext

Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

42 E (Joachimstraße / Rotthausener Straße)

Sachverhaltsdarstellung

Der RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03. Mai 2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des RFNP ist in der Neufassung des LPIG vom 16. März 2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr enthält das Gesetz mit § 41 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP- Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06. Juli 2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 41 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 44 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 23 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in der Stadt Essen.

42 E (Joachimstraße / Rotthausener Straße)

Der ca. 7 ha große Änderungsbereich liegt im Essener Stadtbezirk VII, im Stadtteil Kray zwischen Joachimstraße, Rotthausener Straße und der Rheinischen Bahn und umfasst größtenteils die Flächen eines ehemaligen Recyclingbetriebes, der Ende 2016 aufgegeben wurde. Im März 2018 gab es Bestrebungen für die Wiederinbetriebnahme der verbleibenden Anlagen. Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat im April 2018 die Anzeige zur Wiederinbetriebnahme der Anlage aus Gründen des Immissionsschutzes abgelehnt. Das Gelände des ehem. Recyclingbetriebes soll vielmehr einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung,-planung und Bauen (ASPB) der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 die Verwaltung beauftragt, für die Fläche „42 E Joachimstraße / Rotthausener Straße“ eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans und ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Zukünftig soll eine Wohnbebauung mit wohnverträglicher Gewerbenutzung (im vorderen Zugangsbereich) im kleineren Umfang sowie siedlungsgebundene Grünflächen und eine Kindertagesstätte ermöglicht werden

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ sowie „Fläche für Bahnanlagen“ (nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB) dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ fest. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ und maßstabsbedingt in geringem Umfang als „Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ geändert.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Das sogenannte Scoping (gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im I. Quartal 2022 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der Auslegungsbeschluss. Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungsbeschluss) bedarf die Änderung zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

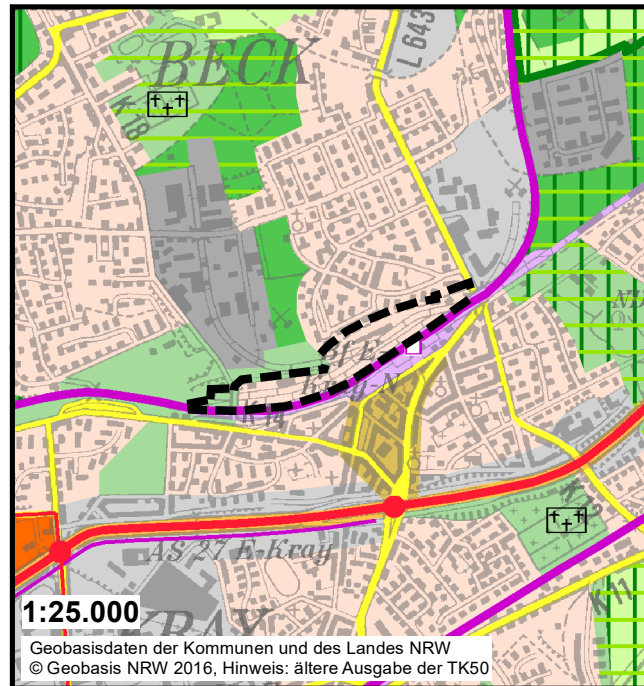
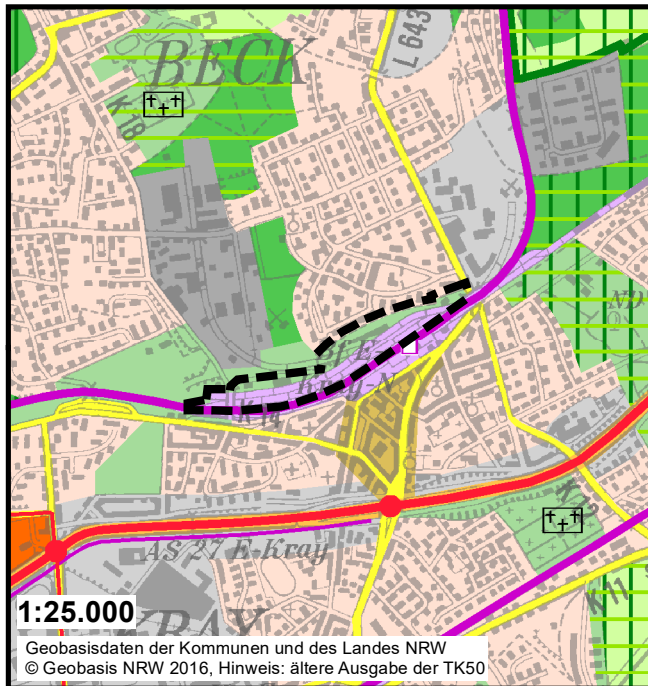
Anlagen

- Vorentwurf des Änderungsplanes zu dem Änderungsverfahren
- Begründungsvorentwurf zu dem Änderungsverfahren

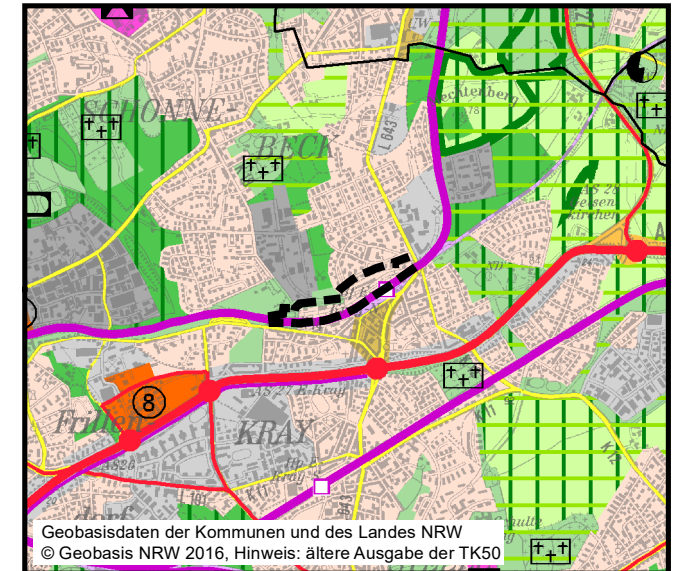
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 42 E (Joachimstraße / Rotthauser Straße)



**Originaldarstellung
in 1: 50.000**



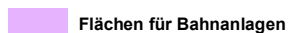
Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



Grünflächen

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB



Flächen für Bahnanlagen



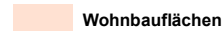
Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



Wohnbauflächen



Grünflächen



Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

RFNP-Änderung 42 E – Joachimstraße / Rotthäuser Straße

(Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	6
2.3	Vorgaben des RFNP	7
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	9
2.6	Bebauungsplanung	9
2.7	Sonstige informelle Planungen	9
2.7.1	Energie und Klimakonzept der Stadt Essen	9
2.7.2	Masterplan Einzelhandel	10
3	Gegenstand der Änderung	10
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	10
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung und Änderung/Anpassung von nachrichtlichen Übernahmen	11
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	11
3.4	Bedarfsnachweis	11
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	12
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	12
4.1	Immissionsschutz	13
4.2	Baugrund / Altlasten	13
4.3	Artenschutz	13
5	Sonstige Belange	13
5.1	Bergbau	13
5.2	Bodendenkmalpflege	13
5.3	Bodenschutzklausel	14
5.4	Klimaschutzklausel	14
5.5	Seveso III	14
5.6	Technische Infrastruktur	15
5.7	Verkehr	15
6	Verfahrensablauf	15
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	15
6.2	Einvernehmen des RVR	15
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	16
6.4	Weiteres Verfahren	16
7	Flächenbilanz / Monitoring	16

Stand: August 2021

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der ca. 7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk VII, im Stadtteil Kray zwischen Joachimstraße, Rotthausener Straße und der Rheinischen Bahn, und umfasst größtenteils die Flächen eines ehemaligen Recyclingbetriebes, der Ende 2016 aufgegeben wurde. Im März 2018 gab es Bestrebungen für die Wiederinbetriebnahme der verbliebenen Anlagen. Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat im April 2018 die Anzeige zur Wiederinbetriebnahme der Anlage aus Gründen des Immissionsschutzes abgelehnt. Eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen ist nicht erwünscht und entspricht nicht den Zielen der Stadtentwicklung. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, -planung und Bauen (ASPB) der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 die Verwaltung beauftragt, für die Fläche „42 E Joachimstr./Rotthausener Straße“ eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans und ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Zukünftig sollen eine Wohnbebauung mit wohnverträglicher Gewerbenutzung (im vorderen Zugangsbereich) im kleineren Umfang sowie siedlungsgebundene Grünflächen und eine Kindertagesstätte ermöglicht werden. Der förmliche Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit einer wohnbaulichen Zielsetzung wurde dann am 17.06.2021 gefasst.

Die positive Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach Wohnraum in Essen erheblich zugenommen hat. Der aktuell prognostizierte Bedarf an Wohnraum kann durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden. Wenngleich das Angebot an Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung seitens der Stadt Essen in den vergangenen fünf Jahren erhöht wurde, besteht trotz dieser Neuausweisung ein weiterhin anhaltendes Nachfragepotenzial, das nicht bedient werden kann. Die Vorbereitung der Fläche zu Wohnbauzwecken im Rahmen der RFNP-Änderung dient diesem Zweck.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan wird der Änderungsbereich als Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt / festgelegt. Zusätzlich ist für den südlichen Teil des Änderungsbereiches Fläche für Bahnanlagen dargestellt (nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB). Der Änderungsbereich geht über das Plangebiet des Bebauungsplans hinaus. Maßstabsbedingt werden im RFNP die westlich und südöstlich des Bebauungsplangebietes gelegenen Restflächen für Bahnanlagen in den Änderungsbereich einbezogen, so dass die gesamte Fläche für Bahnanlagen nördlich der Bahnlinie in diesem Bereich überplant wird. Die Gleisanlagen innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich nicht mehr in Betrieb, sondern nur noch die südlich angrenzende Bahnlinie außerhalb des Änderungsbereiches.

Da sich die geplante Nutzung nicht aus der gegenwärtigen Darstellung / Festlegung des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist es erforderlich, die bisherige Darstellung / Festlegung im Regionalen Flächennutzungsplan überwiegend in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich und maßstabsbedingt in einem kleinen Teilbereich als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zu ändern.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzend überwiegend dem Frei-

raum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

4.1 Grundsatz: Klimaschutz

„Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.“

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

*„Bei der Entwicklung des **Raumes** sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen*

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.“

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

„Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.“

Der Rat der Stadt Essen hat am 04.03.2009 das „Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK)“ beschlossen (siehe auch Kapitel 2.7.1). Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.[...]“

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Gleichzeitig versucht die Stadt dem hohen Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden (siehe auch Kap. 3.) Der prognostizierte Wohnbauflächenbedarf von rund 16.500 Wohneinheiten bis 2030 kann durch die vorhandenen Wohnbauflächen nicht gedeckt werden. Mit der Vorbereitung des bereits anthropogen vorgegenutzten Areals

für eine wohnbauliche Nutzung soll dem hohen Bedarf Rechnung getragen werden. Die geplanten wohnverträglichen Gewerbenutzungen sowie siedlungsgebundene Grünflächen dienen als Ergänzung. Darüber hinaus handelt es sich um eine Arrondierung des nördlich bereits vorhandenen Siedlungsansatzes in integrierter Lage. Dem Ziel wird somit entsprochen.

6.1-3 Grundsatz: Leitbild „dezentrale Konzentration“

„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Der geplante neue ASB (Wohnbaufläche) schließt unmittelbar an vorhandene ASB (Wohnbaufläche) an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist in den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a Abs. 2 BauGB vorbehalten.

Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die Stadt Essen ist im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutungsvolle Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden.

Kleinräumlich betrachtet befindet sich der Änderungsbereich in unmittelbarer Nähe zu dem Zentralen Versorgungsbereich Kray Nord (C-Zentrum). Der zentrale Versorgungsbereich zeichnet sich durch ein vielfältiges und dichtes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalen Flächennutzungsplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs sowie eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personennahverkehrsnetz aus. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-5 Grundsatz: Leitbild „nachhaltige Europäische Stadt“

„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. [...]“

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Einer flächen-, verkehrs-, und kostensparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des Areals entsprochen. Die RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung einer anthropogen überformten und teilweise bereits baulich genutzten Fläche vor. Die geplante Wohnbebauung in städtebaulich und siedlungs-räumlich integrierter Lage trägt zur Stärkung des Stadtteilzentrums Kray Nord und zu einer Auslastung der dortigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei. Die Ergänzung gewerblicher Nutzungen in geringem Umfang und die Kindertagesstätte runden die Entwicklung ab.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder erfolgt auf der nachfolgenden Planungsebene. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-6 Grundsatz: Vorrang der Innenentwicklung

„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“

Die Stadt Essen verfolgt grundsätzlich das allgemein geltende Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört, nach Möglichkeit Innenentwicklung vorrangig zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Es handelt sich um eine Siedlungsarrondierung einer im Wesentlichen bereits baulich vorgeprägten Fläche. Freiraum wird nur in geringem Umfang im östlichen Teilbereich der Fläche in Anspruch genommen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Eine Maßnahme des o. g. IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zu Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden die Aspekte der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung geprüft und soweit möglich berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.1-8 Grundsatz: Wiedernutzung von Brachflächen

„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...]“

Die Planung dient der wohnbaulichen Entwicklung einer in großen Teilen durch einen Recyclingbetrieb vorgenutzten und nun brach gefallenen Fläche. Bei dem Standort handelt es sich um eine Brachfläche im Siedlungszusammenhang. Der genannte Grundsatz wird berücksichtigt.

6.1-9 Grundsatz: Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“

Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden die Aspekte der Infrastrukturkosten / -folgekosten geprüft und berücksichtigt. Dem genannten Grundsatz wird damit entsprochen.

6.2-1 Grundsatz: Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“

Der Bereich schließt gemäß der Erläuterungskarte im Entwurf des neuen Regionalplans Ruhr unmittelbar an einen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich an. Durch die Planung wird das bestehende Siedlungsgefüge in geringem Umfang erweitert

und das naheliegende Stadtteilzentrum gestärkt. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

6.2-2 Grundsatz: Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

„Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.“

Der Änderungsbereich schließt an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr (Bahnhof Essen-Kray Nord) an. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.3-2 Grundsatz: Umgebungsschutz

„Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.“

Nordwestlich an den Bereich der RFNP-Änderung schließt ein festgelegter Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) an, der über einen zu erhaltenden Grünstreifen (Kleingartenanlagen) von dem geplanten ASB räumlich getrennt wird. Innerhalb des GIB befindet sich ein Störfallbetrieb. Der Änderungsbereich liegt jedoch außerhalb des gutachterlich ermittelten angemessenen Abstandes. Großräumig sind durch die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen für das gesamte Areal voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten des nordwestlich an den Änderungsbereich angrenzenden GIB zu erwarten. Kleinräumige Konflikte werden bei Erforderlichkeit durch entsprechende bauleitplanerische Regelungen im Bebauungsplanverfahren geregelt. Die Feinsteuerung der geplanten Nutzungen kann noch nicht auf Ebene des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen. Dem Grundsatz wird entsprochen.

7.1-1 Grundsatz: Freiraumschutz

„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...]“

Da der überwiegende Teil des Änderungsbereichs bereits baulich und anthropogen durch einen ehemaligen Recyclingbetrieb vorgegenutzt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Im östlichen Teil des Änderungsbereiches wird Freiraum in Anspruch genommen. Dieser ist aufgrund der erhöhten Lage und topographischen Bedingungen nicht zugänglich und besitzt keine Nutzungs- und Erholungsfunktion für die im Stadtteil wohnende Bevölkerung.

Ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes liegt in der zukünftig sparsamen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke. Deshalb soll sich die Siedlungsentwicklung nur innerhalb regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche vollziehen. Im in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr ist der östliche Teilbereich bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die im September 2021 in die Verbandsgremien eingebracht wurde. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den östlichen Bereich des Änderungsbereiches (ca. 4,3 ha) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und für den westlichen Bereich des Änderungsbereiches

(ca. 2,7 ha) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche fest. Textliche Ziele des Regionalplannentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen.

Die vorgesehene Änderung entspricht somit zum jetzigen Zeitpunkt nur im östlichen Teilbereich (ca. 4,3 ha) und im westlichen Randbereich (ca. 0,4 ha) den Vorgaben des Regionalplan Ruhr-Entwurfs. Auf einer Fläche von 2,3 ha widerspricht die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches der geplanten Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches im Entwurf des Regionalplanes. Das Verfahren wird aus Gründen der Zeitersparnis - trotz des derzeitigen plangrafischen Widerspruchs im westlichen Teil des Änderungsbereichs - parallel zum Verfahren des Regionalplans Ruhr weitergeführt. Die Städteregion hält daran fest, die vorgenutzte und vorbelastete Teilfläche des ehemaligen Recyclingbetriebes im Regionalplan Ruhr als ASB festzulegen. Die Bekanntmachung - und somit die Wirksamkeit der RFNP-Änderung - wird erst nach entsprechender Änderung im Regionalplan Ruhr erfolgen.

2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

Ziel 2: Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]

Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen. [...]

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs liegen (...), sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“

Ziel 4: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.“

Grundsatz 1: Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadökologisch weiterentwickeln

[...] (2) Die zeichnerisch nicht dargestellte kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden. [...]

Ziel 5: „Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern

(1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. [...]

Ziel 17: „Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.“

Grundsatz 45: „Trassenfreihaltung

Stillgelegte Bahntrassen sollen wegen ihres Potentials als verbindendes Element für eine spätere Folgenutzung von Bebauung freigehalten werden.“

Die Berücksichtigung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung begründet sich aus Pkt. 3.4 „Bedarfsnachweis“. Durch die RFNP-Änderung wird tatsächlicher Freiraum nur in geringem Maße in Anspruch genommen, da die Fläche größtenteils versiegelt und baulich vorgeplant ist. Zusätzlich wird im westlichen Teil des Änderungsbereiches in geringem Umfang Fläche für Bahnanlagen künftig wieder als Grünfläche dargestellt und somit dem Freiraum zugeordnet. Im östlichen Teil des Änderungsbereiches wird Freiraum in Anspruch genommen. Im in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr ist der östliche Teilbereich bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt.

Die Änderung dient der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung in zentraler und gut erschlossener Lage. Ergänzend ist – untergeordnet – eine wohnverträgliche Gewerbenutzung vorgesehen. Der Änderungsbereich grenzt südlich an bestehende Wohnbebauung und ergänzt das Essener Siedlungsgefüge im Stadtteil Kray. Die ergänzende Wohnbebauung trägt zur Stärkung des Stadtteilzentrums Kray bzw. des zentralen Versorgungsbereiches Kray Nord (C-Zentrum) und somit zur Auslastung der dort vorhandenen Infrastruktur bzw. Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei. Der nächste Haltepunkt des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs (Bahnhof Kray Nord) befindet sich südlich in fußläufiger Entfernung.

Im südlichen und nordöstlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich Gleisanlagen, die weitgehend aufgegeben sind. Der Überplanung der stillgelegten Bahngleise im südlichen Teil und der östlich im Änderungsbereich befindlichen Gleisharfe zu Wohnbauzwecken wird zum Zweck einer bedarfsgerechten Wohnbaulandentwicklung der Vorrang eingeräumt.

Den vorgenannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird grundlegend entsprochen.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Ziellanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Ziellanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der gesamte Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans vom 06.04.1992 noch einer sonstigen landschaftsrechtlichen Verordnung.

2.6 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Am 06.07.2017 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich „Joachimstraße/ Rotthausener Straße“ gefasst. Zielsetzung war, die Flächen des ehemaligen Recyclingbetriebs einer höherwertigen gewerblichen Nutzung zuzuführen. Zwischenzeitlich hat sich die städtebauliche Zielsetzung aufgrund fehlender Interessenten für eine gewerbliche Nutzung für den Bereich geändert. Es besteht nun die Absicht, diese Fläche einer geordneten Wohnnutzung zuzuführen. Am 17.06.2021 wurde für den Bebauungsplan Nr. 3/19 „Joachimstraße / Rotthausener Straße“ ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst, der eine Wohnbebauung mit wohnverträglicher Gewerbenutzung in kleinerem Umfang und eine Kindertagesstätte vorsieht. Ziel ist außerdem die Prüfung einer neuen Ost-West-Wegeverbindung von der Joachimstraße bis zur Rotthausener Straße. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Überlagerung von Bahnflächen:

Der Änderungsbereich wird mit der nachrichtlichen Übernahme einer Fläche für Bahnanlagen gem. § 5 Abs. 4 BauGB überlagert. Für einen Teilbereich der Bahnanlage im südlichen und nordöstlichen Teil des Änderungsbereiches ist ein Antrag auf Freistellung von Betriebszwecken beim zuständigen Eisenbahnbundesamt zu stellen (§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz), da die Bahnanlage bereits seit längerer Zeit nicht mehr genutzt wird. Ob die Teilflächen freistellbar sind, ist zunächst zu untersuchen. Die Widmung als Bahnanlage bleibt bis zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken wirksam.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Energie und Klimakonzept der Stadt Essen

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zur Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

2.7.2 Masterplan Einzelhandel

Der Masterplan Einzelhandel wurde am 12.07.2011 vom Rat der Stadt Essen beschlossen. Der Masterplan mit seinen Steuerungselementen soll die Stadt Essen in die Lage versetzen, die räumliche Einzelhandelssteuerung in der Stadt entsprechend der stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzungen zu betreiben bzw. entsprechend zu sichern. Diesbezüglich ist es Aufgabe der Gemeinden, zentrale Versorgungsbereiche räumlich und funktional abzugrenzen und als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentrum im Sinne einer Zentrenhierarchie festzulegen. Für die Stadt Essen besteht ein fünfstufiges Zentrensystem (A-Zentrum bis E-Zentrum), welches die unterschiedlichen Zentren im Essener Stadtgebiet berücksichtigt.

Der vorliegende Änderungsbereich ist keinem zentralen Versorgungsbereich zuzuordnen. Der Änderungsbereich grenzt im Süden an das C-Zentrum Kray Nord, das im Wesentlichen eine auf den Stadtbezirk ausgerichtete Bedeutung hat.

Für den gesamten Änderungsbereich wird im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zentrenrelevanter Einzelhandel zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des Masterplans Einzelhandel grundsätzlich ausgeschlossen.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk VII, im Stadtteil Kray und umfasst in west-östlicher Ausdehnung größtenteils die Flächen eines ehemaligen Recyclingbetriebs. Im Süden wird der Änderungsbereich durch die Rheinische Bahn (Hauptstrecke Essen / Gelsenkirchen), im Osten durch die Rotthausener Straße, im Nordosten durch ein Wohngebiet und im Nordwesten durch Kleingartenanlagen begrenzt. Im Westen geht der Änderungsbereich über die Joachimstraße hinaus. Der gesamte Änderungsbereich ist bislang nur über die Joachimstraße zugänglich. Der Änderungsbereich geht über das Plangebiet des Bebauungsplans hinaus. Maßstabsbedingt werden im RFNP die westlich und südöstlich des Bebauungsplangebietes gelegenen Restflächen für Bahnanlagen in den Änderungsbereich einbezogen, so dass die gesamte Fläche für Bahnanlagen nördlich der Bahnlinie in diesem Bereich überplant wird.

Der Änderungsbereich lässt sich funktional in 4 Teilbereiche gliedern:

1. westlicher / mittlerer Teilbereich (ehem. Recyclingbetrieb):

Der ehemalige Recyclingbetrieb umfasst zu rund 2/3 den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches. Dieser ist über eine von der Joachimstraße abgehende Stichstraße aus westlicher Richtung erschlossen. Die nördlich angrenzenden Kleingartenanlagen sind durch einen Höhenvorsprung und waldartige Gehölzbestände vom Änderungsbereich abgetrennt. Das Areal des ehem. Recyclingbetriebes ist stark versiegelt. Es befinden sich ein unbewohntes Wohnhaus und ein Betriebsgebäude im Zufahrtsbereich, zwei große Betriebshallen mit Nebengebäuden sowie eine alte Krananlage auf dem Gelände.

2. östlicher Teilbereich:

Im östlichen Randbereich angrenzend zur Wohnbebauung im Norden befindet sich eine Gleisharfe, die nicht mehr genutzt wird. Der Bereich ist aufgrund eines hoch gelegenen ehem. Gleisanschlusses der ehemaligen Zeche Königin Elisabeth (nordwestlich des Änderungsbereiches) von der nördlichen Wohnbebauung abgetrennt und nicht zugänglich. Die Gleisanlagen sind nicht mehr in Betrieb und bilden eine räumliche Zäsur. Der östliche Teilbereich ist überwiegend geprägt von zum Teil steilen Böschungen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind.

3. südlicher Teilbereich und Bereich westlich der Joachimstraße:

Der südliche und der westliche Teil des Änderungsbereiches bildet den Übergangsbereich zum Bahngelände. Der Bereich ist unbefestigt und durch schmale Gehölzstreifen bestehend aus Bäumen und Sträuchern geprägt. Zusätzlich befinden sich hier alte Gleisanlagen, die nicht mehr in Betrieb sind.

4. nördlicher Teilbereich:

Im nördlichen Änderungsbereich befinden sich vereinzelt Wohngebäude sowie Kleingewerbe mit zugehörigen Lagerflächen. Diese werden über die Verlängerung der Joachimstraße erschlossen und durch den o.g. ehemaligen Gleisanschluss der ehem. Zeche Königin Elisabeth vom restlichen Änderungsbereich räumlich abgetrennt. Eine kleine Untertunnelung verbindet die Areale miteinander.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung und Änderung/Anpassung von nachrichtlichen Übernahmen

Der Änderungsbereich wird im Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Zusätzlich werden für den südlichen Änderungsbereich „Flächen für Bahnanlagen“ nachrichtlich übernommen. Auf Regionalplanebene wird der nördliche Teil des Änderungsbereiches als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“ festgelegt. Für den südlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich auf regionalplanerischer Ebene, aufgrund der nachrichtlichen Übernahme von „Flächen für Bahnanlagen“ auf bauleitplanerischer Ebene, eine „Weißfläche“, die keine regionalplanerischen Festlegungen trifft.

Die Darstellungen / Festlegungen werden überwiegend in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“, maßstabsbedingt in geringem Umfang in „Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ geändert.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die Wohnungsnachfrageanalyse 2025+ für Essen (InWIS) kommt zu folgendem Ergebnis: Das Wohnbauflächenangebot hat sich durch umfangreiche Aktualisierung der Flächenpotentiale im Vergleich zur Wohnungsnachfrageanalyse 2020+ weiter erhöht. Es bestehen weiterhin erwartete Nachfrageüberhänge aufgrund der erwarteten Vergrößerung der quantitativen Nachfrage infolge des erwarteten Bevölkerungszuwachses bis 2030. Für den Zeitraum 2017 bis 2030 verbleibt für die Stadt Essen ein Wohnungsbedarf in Höhe von 16.529 Wohnungen.

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte zuletzt Ende 2020. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2020.

Für die Stadt Essen ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 184,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 101,3 ha gegenüber.

Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Essen von 83,1 ha (118,8 ha brutto).

Wohnbauflächenbedarfe				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2020) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPlG NRW (SFM Ruhr 2020)				
In ha	Flächenbedarf (netto)	Reserven gem. ruhrFIS (netto)	verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo)	zusätzlicher Bruttowohnbedarf (FNP-Ebene)
Essen	184,4	101,3	83,1	118,8
Planungsgemeinschaft	595,0	368,3	226,7	324,2

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Bedarf für ASB liegt für die Stadt Essen bei 142,6 ha.

Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen voraussichtlich nicht möglich sein. Mit der Entwicklung des neuen Wohnstandortes auf dem anthropogen vorgeutzten Gelände des ehem. Recyclingbetriebes soll dem hohen Wohnbauflächenbedarf Rechnung getragen werden.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt. Grundsätzlich besteht auch im Bezirk VII, ebenso wie im restlichen Stadtgebiet ein anhaltend hoher Bedarf nach Wohnraum. Als Arrondierungsfläche mit direkter Anbindung an den schienengebundenen Nahverkehr sowie dem Stadtteilzentrum Krays Nord besitzt der Änderungsbereich eine hohe Lagegunst. Mit Aufgabe des Recyclingbetriebes ist das Gelände brach gefallen. Eine Einbeziehung des Geländes und der zugehörigen Gebäude in die angrenzende Grünfläche erscheint aufgrund der baulichen Vorprägung nicht sinnvoll, da ansonsten an anderer Stelle wertvoller Freiraum für eine wohnbauliche Nutzung in Anspruch genommen würde, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.

Weitere alternative Nutzungen sind auf der Fläche des ehemaligen Recyclingbetriebs nur schwer vorstellbar, da sich in unmittelbarer Nähe mit der angrenzenden Wohnbebauung eine sensible Nutzung befindet. Das nordwestlich gelegene Gewerbegebiet wird räumlich durch eine Kleingartenanlage getrennt. Im Rahmen der räumlichen Gliederung soll auch zukünftig ein Grünbereich den Allgemeinen Siedlungsbereich von den gewerblichen Bereichen abtrennen. Eine Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebietes erscheint vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen erheblichen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Essen als wenig sinnvoll. Dem Bedarf an Wohnbauflächen in diesem Bereich wird der Vorrang eingeräumt.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Für den Änderungsbereich liegen bisher noch keine relevanten Gutachten vor. Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens werden voraussichtlich Gutachten erforderlich sein (z.B. Verkehr, Immissionsschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Arten-

schutzprüfung). Deren Ergebnisse werden sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

4.1 Immissionsschutz

Lärm:

Auf den Änderungsbereich wirken Lärmimmissionen, hervorgerufen durch die südlich verlaufende Rheinische Bahn, die als Hauptverbindungsstrecke zwischen Essen und Gelsenkirchen auch von Hochgeschwindigkeitszügen ohne Halt am Bahnhof Kray-Nord befahren wird. Weitere Lärmimmissionen wirken durch den Straßenverkehr der westlich verlaufenden Joachimstraße und östlich verlaufenden Rotthausener Straße sowie ggf. durch den angrenzenden Gewerbebereich im Nordwesten des Änderungsbereiches ein. Wie hoch die Beeinträchtigungen sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls getroffen werden müssen, wird im weiteren Verfahren ermittelt.

Zur Verminderung möglicher Lärmkonflikte (Verkehrslärm und Gewerbelärm) erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine detaillierte, durch Lärmgutachten gestützte Betrachtung der Lärmbeeinträchtigungen im Änderungsbereich sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. So lassen sich beispielsweise durch eine Lärmschutzwand im südlichen Bereich zur Bahnstrecke hin sowie durch Gliederung und Zonierung der unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Parkplatzflächen, Grünflächen, Kita), Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie durch Anordnung der Baukörper mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern.

Erschütterungen:

Aufgrund der Nähe zur Bahntrasse ist mit Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb zu rechnen. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren.

4.2 Baugrund / Altlasten

Im Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Teil ein im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Essen unter der Katasternummer 35/3.20 erfasster Altstandort. Nahezu der gesamte übrige Änderungsbereich ist im Kataster unter der Nr. 35/3.03 erfasst. Aufgrund der Vornutzung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitere Untersuchungen notwendig.

4.3 Artenschutz

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine Hinweise über planungsrelevante Arten vor. Eine Artenschutzprüfung (ASP 1) wird im weiteren Verfahren durchgeführt. Das Ergebnis geht in den Umweltbericht und die Begründung der RFNP-Änderung ein.

5 Sonstige Belange

5.1 Bergbau

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine Hinweise darüber vor, ob bergbauliche Aktivitäten innerhalb des Änderungsbereiches stattgefunden haben. Belange des Bergbaus werden im weiteren Verfahren ermittelt.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tieri-

schen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.3 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen hingegen relativ hoch. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer vormals durch einen Recyclingbetrieb genutzten und anthropogen überformten Fläche. Freiraum wird nur in kleinerem Umfang in Anspruch genommen.

5.4 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe 2.7.1) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im folgenden Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und konkrete Maßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren geprüft.

5.5 Seveso III

Nordwestlich an den Bereich der RFNP-Änderung schließt ein festgelegter Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) an, der über einen zu erhaltenden Grünstreifen (Kleingartenanlagen) von dem geplanten ASB räumlich getrennt wird. Innerhalb des GIB befindet sich ein Störfallbetrieb (Reininghaus-Chemie GmbH & Co KG) in ca. 350 m Entfernung zum nördlichen Rand des Änderungsbereichs. In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des gutachterlich ermittelten angemessenen Abstandes von 150 m. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren vom Störfallbetrieb im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen ausgeräumt werden.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme).

5.6 Technische Infrastruktur

An der nordöstlichen Seite des Änderungsbereiches befinden sich drei Grundwassermessstellen (Betreiber: Deutsche Bahn, Stadt Essen Umweltamt, Emschergenossenschaft).

Der östliche Änderungsbereich wird von dem verrohrten ehemaligen Schwarzbach, einer Anlage der Emschergenossenschaft, unterquert. Der verrohrte Schwarzbach hat Gewässereigenschaft. Das dazu gehörige Plangenehmigungsverfahren („Ökologische Verbesserung des Schwarzbaches“) ist noch nicht abgeschlossen. In einem Teilabschnitt soll die Schwarzbachverrohrung zum Reinwasserkanal werden und abschnittsweise eine Verlegungstrecke Richtung Norden erhalten. Der Abwassersammler der EG wird entweder parallel zum Gewässer verlegt oder übernimmt einen Teil der nicht mehr benötigten Gewässertrasse. Zudem wird ein weiterer Abwasser-Sammler (die sogenannte „Querspange“) nach Osten in Richtung Leither Bach verlegt. Erforderliche Schutzstreifen für das Gewässer sowie für die Abwassersammler werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit der Emschergenossenschaft abgestimmt.

5.7 Verkehr

Der Änderungsbereich ist über die Joachimstraße an das örtliche Straßennetz angebunden. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die Anschlussstelle Essen-Kray (BAB 40). Die Anbindung des ÖPNVs erfolgt über den südlich des Änderungsbereiches befindlichen S-Bahn Haltepunkt Essen-Kray Nord, der das Gebiet überregional mit der S-Bahnlinie S2 bedient. Die Verbindungsstrecke zwischen Essen und Gelsenkirchen wird auch vom Schienenpersonenfernverkehr befahren, wobei an der Zwischenstation am Bahnhof Essen-Kray Nord nur einmal pro Stunde mit der S-Bahnlinie S2 gehalten wird. Eine direkte fußläufige Verbindung zwischen dem Änderungsbereich und dem S-Bahnhaltepunkt besteht bislang nicht. Das gesamte Areal ist fußläufig über die Joachimstraße zu umlaufen. Fußwege sind nur in Teilen vorhanden.

Des Weiteren ist der Änderungsbereich von der Joachimstraße aus über die Buslinie 144 Haltestelle Hubertweiche erreichbar. Über die Buslinien 146 und 147 ist mit der Haltestelle Heinrich-Sense-Weg das Gebiet aus westlicher Richtung fußläufig erreichbar. Im Osten verkehren die Buslinien 194 und 170 über die Rotthausener Straße.

Der Änderungsbereich ist an das Radverkehrsnetz in Richtung Zentrum Kray-Nord sowie in Richtung Innenstadt über die südlich befindliche Hubertusstraße angebunden. Das Ergänzungsnetz zum Radverkehrsnetz verläuft entlang der östlich angrenzenden Rotthausener Straße. Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches verläuft zudem der geplante Streckenverlauf des Radschnellwegs Ruhr RS1 auf den alten Güterbahngleisen, der zukünftig eine Verbindung zur Essener Innenstadt in westliche Richtung und zu den Städten Bochum, Dortmund und Hamm in östliche Richtung bieten soll.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des

§ 41 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem Feststellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB)	2,8	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	6,6
Nachrichtliche Übernahme:		4,2	Grünfläche	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB)	0,4
Fläche für Bahnanlagen					
Summe		7,0	Summe		7,0

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung):

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtäumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.